

7. März 2018, 13.30 Uhr, Abteilungsaugenschein auf dem Lokal

Anwesend: 3. Abt. Präsident Müller
Referent Plüss
Koreferentin Patt
Gerichtsschreiber Durisch

Erschienen Auf Seiten der Rekurrenten:
Cla Semadeni, Rekurrent
Walter Mundt, Rekurrent
Margrith Mundt, Ehegattin Walter Mundts
Peter Bosshard, Anwohner

Auf Seiten der Baudirektion Kanton Zürich:
lic. iur. Michael Steiner, Amt für Raumentwicklung ARE
Julia Wienecke, ARE
Gian Andrea Schmid, Volkswirtschaftsdirektion, Stv.
Generalsekretär
René Kalt, Geschäftsführer Innovationspark Zürich

Auf Seiten der Politischen Gemeinde Dübendorf:
Reto Lorenzi, Leiter Stadtplanung

Auf Seiten der Politischen Gemeinde Wangen-
Brüttisellen:
Claus Wiesli, Leiter Planung und Infrastruktur

Lokal: Militärflugplatz Dübendorf,

(Dieses Augenscheinprotokoll ist ein Ergebnisprotokoll, das sich auf Feststellungen des Sachverhalts vor Ort beschränkt.

Ausführungen der Parteien werden grundsätzlich nur insoweit protokolliert, als diese sich auf die tatsächlichen Gegebenheiten und die Rekursrügen beziehen und über die Schriftsätze und Rekursakten hinausgehen.)

- Der Augenschein wird auf dem Flughafenareal durchgeführt. Oberst Martin Erb, Chef Militärflugplatz Dübendorf, führt die Augenscheinteilnehmer an die einzelnen von den Rekurrierenden vorgeschlagenen Standorte. Der Augenschein wird vor der Halle 1, zwischen den Hallen 3 und 4 und vor der Halle 7 abgehalten. Die Schlussrunde findet im Flughafengebäude beim Eingang zum Flugplatz statt.

- Cla Semadeni reicht am Augenschein verschiedene Unterlagen zu den Akten, unter anderem eine Eingabe an den Bezirksrat Uster vom 21. Dezember 2017 und den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE zum Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Nationaler Innovationspark.

- Cla Semadeni führt am Augenschein im Wesentlichen Folgendes aus:
Im Richtplan sei für den Innovationspark eine Fläche von rund 70 ha vorgesehen, der Gestaltungsplan regle hingegen lediglich eine Fläche von rund 36 ha. Diese Diskrepanz sei nicht begründet und finde in keinem Erlass eine hinreichende Grundlage. Die vorgesehene Etappierung sei mithin nicht rechtmässig. Sie sei jedoch eine logische Folge der fehlenden übergreifenden Gebietsplanung, deren Ausbleiben einen schwerwiegenden Mangel darstelle. Eine solche Planung sei unabdingbar für die Entwicklung und das Gelingen eines neuen Stadtteils, wie er vorliegend vorgesehen sei. Die erfolgte Planung reiche aber hier sprichwörtlich nur bis zum Zaun, der das Gestaltungsplangebiet vom an den Militärflughafen angrenzenden Stadtgebiet trenne. Dem angefochtenen Gestaltungsplan fehle es an einer umfassenden Koordination der erforderlichen Planungsmassnahmen. So sei beispielsweise die geplante Staatsstrasse im Richtplan gar nicht erst erwähnt. Im regionalen Richtplan finde sich sodann kein Eintrag zur vorgesehenen Stadtbahn, die den Innovationspark erschliessen solle. Vor der Halle 1 werde weiter augenscheinlich, wie die vor Ort geplanten bis 60 m hohen Gebäudeteile nicht in das Stadtgebiet und auf das Flughafengebiet passten. Das vorgesehene städtebauliche 'Monster' verunstalte nicht zuletzt die unter Schutz stehenden Werkgebäude des Militärflughafens. Zwischen der Halle 3 und 4, wo der eingedolte Chrebsschüsselbach verlaufe, sei zu bemängeln, dass kein abschliessendes Hochwasserschutzkonzept vorliege. Die

Gestaltung des zukünftig revitalisierten öffentlichen Gewässers sei völlig offen. Aufgrund all dieser Mängel sei der angefochtene Gestaltungsplan aufzuheben.

- Dem halten Michael Steiner, Julia Wienecke und Gian Andrea Schmid zusammengefasst entgegen, dass der Kantonale Gestaltungsplan Ergebnis einer umfangreichen, themenübergreifenden Planungsarbeit sei, an der alle involvierten Planungsträger mitgearbeitet haben. Es seien dabei zahlreiche weitgehende Abklärungen durch Sachverständige erfolgt, mehrere sachdienliche Gutachten eingeholt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung UVP durchgeführt worden. Die erforderlichen rechtlichen Planungsentscheide auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene lägen vor. Der Gestaltungsplan sei umfassend, in sich stimmig und schlüssig und weise keine planungsrechtlichen Unzulänglichkeiten auf. Die vorgesehene Etappierung sei rechtlich zulässig und in Anbetracht des weitläufigen Planungsgebietes zweckmässig. Die vom Rekurrenten Semadeni geforderte umfassende Gebietsplanung sei, soweit sie das Gestaltungsplanrecht vorsehe, Teil des angefochtenen Gestaltungsplans und laufe im Übrigen in den verschiedenen Planungsbereichen weiter. Eine umfassende und detaillierte 'Gebietsplanung', wie sie der Rekurrent verstehe, sei allerdings keine justiziable Voraussetzung des Kantonalen Gestaltungsplans. Weiter sei die zulässige Gebäudehöhe unter Berücksichtigung der unter Schutz stehenden Flughafengebäude festgelegt worden. Es sei aufgrund der Erschliessungssituation vorgesehen, einen mobilen Hangar zu demontieren und an einem anderen Standort wiederaufzubauen. Den bestehenden Schutzverfügungen sei bei der Planung Rechnung getragen worden. Die Baubereiche mit den höchsten Gebäudehöhen markierten den Eingangsbereich zum Innovationspark; sie dienten dabei auch der städtebaulichen Repräsentation des Innovationsparks. Sodann sei der Hochwasserschutz in der UVP abgehandelt worden. Es sei ein Hochwasserrückhaltebecken vorgesehen. Im Übrigen erfolge auch die Revitalisierung des Chrebsschüsselibachs in 2. Etappen.
-

Im Anschluss an den Augenschein:

- Der Präsident teilt die vorläufige Auffassung der Abteilung mit.
- Das Verfahren wird hierauf auf Ersuchen der Rekurrenten einstweilen (informell) sistiert.

i.f.



(Am Augenschein wurden die nachfolgenden Fotografien erstellt.)



Foto 1: Blick von den nordöstlichen Hangars des Militärflughafens Dübendorf Richtung Südwesten.



Foto 2: Dito.



Foto 3: Sicht entlang den Flughafenwerkgebäuden am nördlichen Rand des Flughafens, Hangars bzw. Hallen 2, 3, 4 und 5.



Foto 4: Flugfeldgelände mit Blick auf das Zürcher Oberland.